



Z

# Dostojewsky

## Die Brüder Karamasoff

Dostojewsky's dreibändiges Meisterwerk ist soeben in der anerkannt vortrefflichen Ausgabe erschienen, in der bereits vorliegen:

### Rastolnikoff, Der Idiot

In gleicher Ausgabe in Vorbereitung:  
Erinnerungen aus dem toten Hause.

### J. C. C. Bruns' Verlag

in Minden in Westfalen

## Meinholds Routenführer

Nr. 1

# Sächsisch = böhmische Schweiz

mit 7 Spezialkarten, 2 Textkarten und  
1 Übersichtskarte

ist soeben in 7. Auflage erschienen.

Es ist auch bei dieser Auflage wieder ganz besonderer Wert auf ein vorzügliches Kartenmaterial gelegt worden, auch die übrige Ausführung entspricht vollkommen den Vorkriegsausgaben.

Preis kart. M. 50.— / M. 30.— no bar.

Z

### C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.

Aktenz.: HK. C 1090/22

Ausfertigung.

Die I. Kammer für Handelssachen des Landgerichts München I erlässt am 15. Mai 1922 unter Mitwirkung der unterzeichneten Richter ohne mündliche Verhandlung in Sachen

des Verlages „Der Alpenfreund“  
G. m. b. H. in München,

Antragstellerin,  
vertr. d. RA. Dr. Nützel in München,  
gegen

die Fa. „Bergverlag“ in München,  
Inhaber Rudolf Rother,

Antragsgegnerin, nicht vertreten,

wegen Unterlassung hier einstweilige Verfügung,  
folgende

### einstweilige Verfügung:

I. Für die Dauer des Hauptsacheprozesses A 1105/22 wird der Antragsgegnerin, also der Fa. „Bergverlag“ bei Meidung einer Geldstrafe von 1500 Mark für jeden Zuwiderhandlungsfall verboten, die Zeitschrift: Proband Deutsche Alpenzeitung, Bergverlag, Rudolf Rother, München, versehen mit einem Titelbilde, gezeichnet 1920, Schönecker:

a) selbst oder durch Vermittlung irgendwelcher dritten Personen oder Firmen weiterzuvertreiben,  
b) insoweit eine Hinausgabe an dritte Personen oder Firmen, insbesondere Buchhandlungen zum Zwecke der Verbreitung bereits erfolgt ist, diese dritten Personen oder Firmen unverzüglich anzuweisen, den Vertrieb des Probandes Deutsche Alpenzeitung, Bergverlag, Rudolf Rother, München, einzustellen.

II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.

III. Der Streitwert wird auf 5000 Mark festgesetzt.

### Gründe:

Der Proband Deutsche Alpenzeitung etc. muss als erstklassig und einwandfrei bezeichnet werden. Es unterscheiden sich von ihm die vorgelegten Hefte Nr. 3 und 4 des Jahrganges 18 in jeder Beziehung ganz erheblich. Auf der Rückseite des Umschlages des Probandes steht: „Die bestbekannte Monatschrift ist nach den Jahren des Krieges mit neuem Gewande in alter Güte erschienen.“ Diese Anpreisung hat sich nicht erfüllt; sie erscheint geeignet, Täuschungen hervorzurufen, und wurde in der Absicht gefertigt, Abonnenten zu gewinnen. Durch die Ausstattung des Probandes sollte offenbar der Anschein erweckt werden, als ob die einzelnen Jahresnummern in derselben Güte und Ausstattung erscheinen würden, wie der Proband. Es liegt daher eine Verfehlung nach §§ 1, 3 d. Ges. geg. d. unl. Wettb. vor, wogegen sich die hierzu nach § 13 a. a. O. berechnete Antragsstellerin mit Recht wehrt, da sie eine Schädigung ihrer Interessen befürchtet. Die von der Antragsgegnerin abgegebene Erklärung v. 9./10. Mai 1922 erscheint nicht geeignet, deren Befürchtung zu zerstreuen, sodass dem gestellten Antrage stattgegeben werden musste, wie geschehen. §§ 24, 25 a. a. O. §§ 916 ff, 91, 3 ff. d. RCPO.

gez.: Dr. Grädinger, Schnetzer, Weidert.

Die Übereinstimmung vorstehender Ausfertigung mit der Urschrift wird hiermit bestätigt:

München, den 16. Mai 1922.

Gerichtsschreiberei des Landgerichts München I  
Kammer f. Handelssachen.

L. S.) gez.: Gaeck, Obersekr.

Den Herren Kollegen vom Sortiment bringen wir obigen Beschluss des Landgerichts München I, Kammer für Handelssachen, hiermit zur Kenntnis mit der Bitte um Beachtung unter Hinweis auf I. a. der gerichtsseitig erlassenen einstweiligen Verfügung vom 16. Mai 1922.

München, den 17. Mai 1922.

Verlag Der Alpenfreund G. m. b. H.